

AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr. 20 / 2024

18. Oktober 2024



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN	
Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld	Seite 2
Jahresabschluss des Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg für das Jahr 2023	Seite 6
Naturschutzrecht; Geplantes Naturschutzgebiet „Breitenau“	Seite 8

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;

3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung)

Wiederholung der Auslegung und erneute Einwendungsfrist

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den PFA 22 wurde bisher nicht erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe.

Mit dem 3. Planänderungsverfahren wurde die Planfeststellung seit Januar 2021 weitergeführt. Gegenstand der 3. Planänderung sind im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindig-

keiten für die Schnellfahrgeleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptsmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf, der Neubau des Hafengeleises mit Elektrifizierung, die Verschiebung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nürnberger Straße / Geisfelder Straße in den Kreuzungsbereich Hedwigstraße / Theresienstraße sowie die Anpassung der Gleisentwässerung mit Versickerung über belebte Bodenzone in Versickerbecken und Seitengräben außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Nach der Durchführung des Erörterungstermins zur 3. Planänderung im Juli 2022 erfolgten im Rahmen des nachfolgenden 3. Planänderungsverfahrens in Gestalt der 1. Änderung nach Erörterung im Jahr 2023 dann Anpassungen der Planung aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technischer, gesetzlicher, wirtschaftlicher und räumlicher Änderungen im PFA 22. Die Unterlagen zur 3. Planän-

derung - 1. Änderung nach Erörterung wurden vom 11.09.2023 bis zum 10.10.2023 ausgelegt und darüber hinaus im Internet zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Nach Abschluss der erfolgten Offenlage der Planunterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung wurden bei den ausgelegten und im Internet veröffentlichten Unterlagen jedoch vereinzelt Unstimmigkeiten festgestellt. Die festgestellten und nunmehr beseitigten Unstimmigkeiten der Unterlagen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung umfassten im Wesentlichen fehlerhafte bzw. nicht eindeutige Kennzeichnungen der ausgelegten Planunterlagen.

Die zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nach Erörterung korrigierten Planunterlagen der 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung werden nun in teilweise geänderter Fassung nochmals ausgelegt. Die ausgelegten Planunterlagen beinhalten neben der Beseitigung der Unstimmigkeiten auch einzelne technische Planänderungen, die aus berechtigten Forderungen und Einwendungen zur 3. Planänderung - 1. Änderung nach Erörterung aus geänderten rechtlichen Vorgaben und der Berücksichtigung städtebaulicher Planungen resultieren.

Die vorgenommenen Änderungen der Texte und Pläne sind jeweils deutlich erkennbar als sogenannte Blauzeichnungen gekennzeichnet. Dazu sind diese in den jeweils der zugehörigen Unterla-

ge vorangestellten Vorblättern in **BLAU FETT** aufgeführt. Darüber hinaus sind diese in den Textteilen, Verzeichnissen und tabellarischen Zusammenstellungen in **BLAU FETT** dargestellt. In Plänen sind die Anpassungen **BLAU FETT** hervorgehoben. Zusätzlich ist ein besonderes blau umrandetes Feld auf der rechten Planseite eingefügt, in dem konkret die vorgenommene Korrektur/Änderung aufgeführt ist.

Wesentliche Änderungen gegenüber der 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung sind:

- 1) Eisenbahnüberführung Münchner Ring: Vergrößerung der lichten Weite zum Erhalt der Grundwasserwanne.
- 2) Eisenbahnüberführung Moosstraße: Änderung der Rampenneigung auf der Westseite von 12 auf 8 %.
- 3) Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts: Verschiebung des Rettungszugangs Nürnberger Straße, km 60,6 um ca. 270 m nach Süden.
- 4) Wendekreis südlich der Pfisterbergbrücke: Verschiebung des Wendekreises nach Süden.
- 5) Schutzwall Hafengleis: Ergänzung einer Zufahrt einschließlich eines Wendehammers.
- 6) Rückbau Rundlokschuppen: Ergänzung der Bauwerksnummer 232 für den Rückbau des Rundlokschuppens.
- 7) Abstellanlage Nordost: Im Erläuterungsbericht zur Abstellanlage NO ist die Beschreibung der Mengenerfassung der Abwässer ergänzt worden.
- 8) Ergänzung der Unterlage 22.1: Prüfung der Planungsalternative des Hafengleises der Vieregg-Rössler GmbH.
- 9) Ergänzung der Unterlage 22.2: Variantenuntersuchung Trassierung Bereich EÜ Forchheimer Straße – Münchner Ring.
- 10) Haltepunkt Bamberg Süd: Änderungen im Bauwerksverzeichnis sowie Textbeitrag zur Widmung der Zuwegungen Haltepunkt Bamberg Süd im Erläuterungsbericht.
- 11) Ergänzung im Erläuterungsbericht: Textliche Ergänzungen aufgrund Ergänzung des §11a im Allgemeinen Eisenbahngesetz.
- 12) Ergänzung im Erläuterungsbericht: Hinweis zur Verschmelzung der DB Station&Service AG und der DB Netz AG zur DB InfraGO AG.
- 13) Eisenbahnüberführung Wildtierdurchlass: Entfall des 30 cm Sohlsubstrats innerhalb der Eisenbahnüberführung.
- 14) Bebauungsplan 342 A: Aktualisierung der nachrichtlichen Darstellung des städtischen Bebauungsplans mit Stand 05.07.2023 in der Unterlage 4.7 und 4.8.
- 15) Kataster: Aktualisierung des Katasters mit dem Stand 2/2024 in den Planunterlagen.
- 16) Baustraße km 56,190 – 58,765: Baustraße wird nur temporär eingerichtet.
- 17) Durchlass km 1,890: Geänderter Querschnitt, DN 500 anstatt DN 600.
- 18) Baustelleneinrichtungsfläche Kronacher Straße (Bauwerksnummer 932): Ergänzung der bauzeitlichen Lärmbeurteilung.
- 19) Grunderwerbspläne und Verzeichnis (Unterlage 5): Aktualisierung von Eigentümerwechsel.
- 20) Zufahrt Schaltposten (Bauwerksnummer 234): Änderung Unter-/Erhaltungspflichtiger.
- 21) Umweltplanung: Ergänzung Teilflächen Maßnahme 020_V, Anlage von Sandmagerrasen im Hauptsmoorwald bahnrechts am Rand zur Stabilisierungszone, Unterlage 12.5, Blatt 1-5.
- 22) Umweltplanung: Schutz von Ameisen vor Baubeginn, Unterlage 12.5, Blatt 1-5: neue Maßnahme 026_VA.
- 23) Umweltplanung: Entfall Teilfläche Maßnahme 021_V, Pflanzung von Bäumen vor Brose-Arena, stattdessen Ergänzung Teilfläche Maßnahme 020_V, Anlage von Sandmagerrasen, Unterlage 12.5, Blatt 6.
- 24) Umweltplanung: Entfall Teilfläche Maßnahme 020_V, Ansaat von Sandmagerrasen im Bereich Schutzwall Hafenbahn, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.
- 25) Umweltplanung: Änderung Teilfläche Maßnahme 021_V, Pflanzung von Bäumen an der Emil Kemmer-Straße, Flur-Nr. 1855/14, Unterlage 12.5 Blatt 15-17.
- 26) Umweltplanung: Änderung Maßnahme 040_A, Sumpfwald, Unterlage 12.5 Blatt 23.
- 27) Umweltplanung: Anpassung der PF-Grenze aufgrund der Ausweisung von Fledermaushabitaten (LBP) in allen Planunterlagen mit Darstellung der Planfeststellungsgrenzen und dem Grunderwerbsverzeichnis.
- 28) Umweltplanung: Maßnahme M 041_A Hutewald: Änderung Maßnahmenbeschreibung (Teilfläche mit Mahd statt Beweidung, Schutz Bäume vor Biber).
- 29) Umweltplanung: Maßnahme M 042_A-W Quick-Reaction-Site: Anrechnung Entsiegelung mit Faktor 1,5.
- 30) Umweltplanung: Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Verschiebung Rettungszugang an der Nürnberger Straße bahnrechts; vgl. Punkt 3).
- 31) Umweltplanung: Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 7: Münchner Ring: Eingriffe in Straßenböschungen und LBP-Maßnahmen zur Neugestaltung der Straßenböschungen entfallen; vgl. Punkt 1).
- 32) Umweltplanung: Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 9: Verschiebung Wendekreis bahnlinks südlich der Pfisterbergbrücke; vgl. Punkt 4).
- 33) Umweltplanung: Unterlage 12.4 und 12.5, Blatt 16: Ergänzung Zufahrt Schutzwall Hafenbahn; vgl. Punkt 5).

Nach der gegenwärtigen Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von

Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen beinhaltet. Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVP (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zur 3. Planänderung – 1. Änderung nach Erörterung enthalten u.a. einen überarbeiteten Erläuterungsbericht, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.

- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich

des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,

- die Unterlagen zur Entwässerung und wassertechnische Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben erfordert, dass regelmäßig Grundstücke für die Realisierung in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der DB InfraGO AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden. Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die von der Antragstellerin zwischenzeitlich geprüften und aktualisierten Planunterlagen werden in der Zeit

von Montag, 04. November 2024, bis einschließlich Dienstag, 03. Dezember 2024,

in der Stadt Bamberg, Baureferat, Zimmer

1 (Anmeldung) und Pavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, während der Dienststunden, Montag - Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich werden diese Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse <https://www.reg-ofr.de/pfa22weiter> veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom 04.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024 bei der Stadt Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 249, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Schriftliche Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter der Adresse Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de erhoben werden.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die 3. Planänderung, 1. Änderung nach Erörterung in der nun ausgelegten Fassung beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen sind.

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen solcher Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist bei den vorbezeichneten Stellen vorzubringen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter

gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein, vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar und auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG) und Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Planfeststellungsverfahren.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, ist er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die fristwährend Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG dadurch bewirkt, dass abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswir-

ken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) gilt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Ein-

beziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Im Auftrag

STADT BAMBERG
18.10.2024

Jahresabschluss des Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg für das Jahr 2023

Auf Empfehlung des Bau- und Werkse-
nates hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom
24.07.2024 den Jahresabschluss 2023
mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2023
von 163.908.022,55 EUR
und einem Jahresüberschuss von
962.914,19 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von
962.914,19 EUR ist wie folgt zu behandeln:

- Gewinnvortrag
in Höhe von 962.914,19 EUR.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft hat folgen-
den uneingeschränkten Bestätigungsver-
merk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Bamberg Service - Eigenbetrieb
der Stadt Bamberg, Bamberg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des
Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt
Bamberg, Bamberg, – bestehend aus der
Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn-
und Verlustrechnung für das Geschäfts-
jahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
sowie dem Anhang, einschließlich der
Darstellung der Bilanzierungs- und Bewer-
tungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus
haben wir den Lagebericht des Bamberg
Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg,
Bamberg, für das Geschäftsjahr vom
01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der
bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresab-
schluss in allen wesentlichen Belangen
den Vorschriften der Eigenbetriebsver-
ordnung Bayern und vermittelt unter
Beachtung der deutschen Grundsätze
ordnungsmäßiger Buchführung ein
den tatsächlichen Verhältnissen ent-
sprechendes Bild der Vermögens- und
Finanzlage des Eigenbetriebes zum
31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für
das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis
zum 31.12.2023 und

• vermittelt der beigefügte Lagebericht
insgesamt ein zutreffendes Bild von der
Lage des Eigenbetriebes. In allen we-
sentlichen Belangen steht dieser Lage-
bericht in Einklang mit dem Jahresab-
schluss, entspricht den Vorschriften der
Eigenbetriebsverordnung Bayern und
stellt die Chancen und Risiken der zu-
künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären
wir, dass unsere Prüfung zu keinen Ein-
wendungen gegen die Ordnungsmäßig-
keit des Jahresabschlusses und des Lage-
berichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahres-
abschlusses und des Lageberichts in
Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 107
BayGO unter Beachtung der vom Institut
der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten
deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger
Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere
Verantwortung nach diesen Vorschriften
und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-
antwortung des Abschlussprüfers für die
Prüfung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts“ unseres Bestätigungsver-
merks weitergehend beschrieben. Wir
sind von dem Unternehmen unabhängig
in Übereinstimmung mit den deutschen
handelsrechtlichen und berufsrechtlichen
Vorschriften und haben unsere sonstigen
deutschen Berufspflichten in Übereinstim-
mung mit diesen Anforderungen erfüllt.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns
erlangten Prüfungsnachweise ausreichend
und geeignet sind, um als Grundlage für
unsere Prüfungsurteile zum Jahresab-
schluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertre- ter sowie des Bau- und Werkse- nates und des Stadtrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verant-
wortlich für die Aufstellung des Jahres-
abschlusses, der den Vorschriften der
Eigenbetriebsverordnung Bayern in allen

wesentlichen Belangen entspricht, und
dafür, dass der Jahresabschluss unter Be-
achtung der deutschen Grundsätze ord-
nungsmäßiger Buchführung ein den tat-
sächlichen Verhältnissen entsprechendes
Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-
lage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner
sind die gesetzlichen Vertreter verant-
wortlich für die internen Kontrollen, die sie
in Übereinstimmung mit den deutschen
Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchfüh-
rung als notwendig bestimmt haben, um
die Aufstellung eines Jahresabschlusses
zu ermöglichen, der frei von wesentlichen
falschen Darstellungen aufgrund von
dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen
der Rechnungslegung und Vermögens-
schädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
sind die gesetzlichen Vertreter dafür ver-
antwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetrie-
bes zur Fortführung der Unternehmenstät-
tigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben
sie die Verantwortung, Sachverhalte in
Zusammenhang mit der Fortführung der
Unternehmenstätigkeit, sofern einschlä-
gig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie
dafür verantwortlich, auf der Grundlage
des Rechnungslegungsgrundsatzes der
Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu
bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche
oder rechtliche Gegebenheiten entgegen-
stehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter
verantwortlich für die Aufstellung des La-
geberichts, der insgesamt ein zutreffendes
Bild von der Lage des Eigenbetriebes ver-
mittelt sowie in allen wesentlichen Belan-
gen mit dem Jahresabschluss in Einklang
steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs-
verordnung Bayern entspricht und die
Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-
wicklung zutreffend darstellt. Ferner sind
die gesetzlichen Vertreter verantwortlich
für die Vorkehrungen und Maßnahmen
(Systeme), die sie als notwendig erachtet
haben, um die Aufstellung eines Lagebe-
richts in Übereinstimmung mit den an-
zuwendenden Vorschriften der Eigenbe-
triebsverordnung Bayern zu ermöglichen,

und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Bau- und Werksekat und der Stadtrat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im

Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahres-

abschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst. Gemäß § 7 Abs 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die

sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Köln, den 14. Juni 2024

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter

Wirtschaftsprüfer

gez. Quost

Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss liegt vom 21.10.2024 bis 31.10.2024 im Bamberg Service, Zimmer 309, Margaretendamm 40, zu den üblichen Bürozeiten öffentlich aus.

Bamberg, 18. Oktober 2024

Bamberg Service - Eigenbetrieb der Stadt Bamberg

Naturschutzrecht;

Geplantes Naturschutzgebiet „Breitenau“

Die Regierung von Oberfranken beabsichtigt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Breitenau“ im Bereich der Stadt Bamberg.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst Flächen auf dem Gebiet des Flugplatzes Bamberg-Breitenau in den Gemarkungen Gundelsheim und Memmelsdorf, je Stadt Bamberg.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 82,5 Hektar.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 eingetragen, die zusammen mit dem da-

zugehörigen Verordnungsentwurf in der Zeit

vom **04.11.2024** bis **04.12.2024**

bei der Stadt Bamberg, Klima- und Umweltamt

Ämtergebäude Luitpoldstraße, Luitpoldstraße 51, Gebäude Max, Zimmer Nr. 111

während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausliegen.

Eine vorherige Terminvereinbarung zu den o.g. Zeiten unter der Telefon-Nr. 0951/87-1728 wäre wünschenswert, diese ist jedoch

nicht zwingend erforderlich.

Zudem stehen die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Internet unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereit:

<https://www.stadt.bamberg.de/naturschutzgebiet-breitenau>

Bedenken und Anregungen können dort während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG in diesem geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der

Schutzverordnung, längstens ein Jahr, alle Veränderungen verboten sind.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Zuwiderhandlungen können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Bamberg, 07.10.2024

Stadt Bamberg

Referat für Klima, Personal und Soziales



Jonas Glüsenkamp

Zweiter Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im

Rathaus am ZOB und im Rathaus am

Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

